

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 30. August 2021</p>	<p>Nummer 39</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
114	Korrektur der Amtlichen Bekanntmachungen Amtsblatt Nr. 38 Nr. 107 - 111	296
115	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	296

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

114

Die Nummerierung der untenstehenden amtlichen Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt Nr. 38 wird hiermit folgendermaßen korrigiert (siehe heutiges Amtsblatt ab der laufenden Nr. 114)

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
109	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes	289
110	Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter	290
111	Öffentliche Zustellungen*	291
112	Öffentliche Zustellungen*	292
Nichtamtliche Bekanntmachung		
113	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG - Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01.07.2021	293

115

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 50

Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet von Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen über dem Wert von 50 liegt. Ab Mittwoch (01.09.2021) sind daher der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 8 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021 auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist als kreisfreie Stadt gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für den Erlass von Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Feststellung ist § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nds. Corona-VO sowie § 28 Absatz 1 IfSG. Danach ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO gelten, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ des 2 Absatz 3 Nds. Corona-VO an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werkta-ge unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) über dem Wert von 50 liegt.

Der Leitindikator „Neuinfizierte“ hat im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50 überschritten.

Mittwoch,	25.08.2021:	56,6
Donnerstag,	26.08.2021:	54,8
Freitag,	27.08.2021:	76,9
Samstag,	28.08.2021:	100,1
Montag,	30.08.2021:	111,7

(Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/inzidenzen>)

Die in § 8 Nds. Corona-VO getroffenen Beschränkungen sowie Verpflichtungen gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts. Ab Mittwoch (01.09.2021) ist daher

1. die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
3. die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
4. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
5. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

auf geimpfte, genesene sowie getestete Personen beschränkt (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nds. Corona-VO). Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer vorstehend genannten Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen (sogenannte **3G**-Regel). Ohne die Vorlage eines solchen Nachweises wird der Zutritt verweigert.

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden (§ 8 Absatz 6 Nds. Corona-VO).

Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet von Salzgitter kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Insbesondere tragen aktuell Reiserückkehrer in zunehmendem Maße zu einem deutlichen Anstieg der Infektionsfälle bei. Ein Absehen von der Feststellung der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ gemäß § 3 Absatz 3 Nds. Corona-VO kommt daher nicht in Betracht.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 30.08.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister